
Deutsches Erbschaftsteuerklassenprivileg auch für LI-Stiftungen

Urteilskommentar zum
Entscheid FG Fulda vom
07.03.2019

Das Finanzgericht Fulda hat mit Gerichtsbescheid vom 7.3.2019 (Geschäftsnummer 10 K 541/17) entschieden, dass die Beschränkung des Erbschaftsteuerklassenprivilegs nach § 15 Abs. 2 ErbStG auf Familienstiftungen «im Inland» gegen die Kapitalverkehrsfreiheit i.S. des Art. 40 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstößt und entsprechend zu unterbleiben hat. Mögliche Rechtfertigungsgründe für eine Ungleichbehandlung bestehen nach Ansicht des Finanzgerichts nicht. Auch liechtensteinische Familienstiftungen können das Privileg aufgrund des Anwendungsvorrangs der (den EU-Regelungen entsprechenden) Regelungen des EWR-Abkommens für sich beanspruchen.



Anja Gierhake
StBin Dipl.-Kffr., LL.M.



Olaf Gierhake
Prof. Dr. Dr., LL.M.
beide Lehrbeauftragte an der
Universität Liechtenstein
Vermögensschutz AG, Rapperswil,
Vermögensschutz Gierhake AG, Triesen

Im Streitgegenständlichen Sachverhalt hatte ein in Deutschland ansässiger Stifter eine Familienstiftung mit Sitz und Geschäftsleitung in Liechtenstein errichtet. Die Familienstiftung wurde unwiderruflich errichtet; der Stifter hat sich die nach liechtensteinischem Recht gem. Art. 552 § 30 PGR möglichen Widerrufs- oder Änderungsrechte nicht vorbehalten. § 15 Abs. 2 ErbStG sieht gesetzlich eine schenkungs- bzw. erbschaftsteuerliche Privilegierung einer Erstwidmung an eine Familienstiftung vor, wonach sich der bei der Erststiftungswidmung zu gewährende Freibetrag und die anzuwendende Steuerklasse nach dem Verwandtschaftsgrad zwischen dem Stifter und dem entferntest Berechtigten der Stiftung richten soll. Im vorlie-

genden Fall waren lediglich die Ehefrau, Kinder und Enkel des Stifters berechtigt und somit die Anspruchsgrundlage für die Anwendung eines Freibetrages in Höhe von EUR 200.000.– und der Erbschaftsteuerklasse I grds. gegeben.

Das Finanzamt argumentierte jedoch, dass nach dem nationalen Gesetzestext diese privilegierte Besteuerung auf Familienstiftungen «im Inland» beschränkt sei, gewährte nur einen Freibetrag in Höhe von EUR 20.000.– und wendete die (ungünstigste) Steuerklasse III (hier 30%) an.

Hiergegen richtete sich die Klage des Stifters. Der Kläger argumentierte im Kern, wie von Gierhake (ZErb 6/2016, S. 163–167) beschrieben. Das Finanzgericht gab der Klage statt und erkannte im Ergebnis, dass die gesetzliche Beschränkung auf Familienstiftungen «im Inland» gegen die Europäische Kapitalverkehrsfreiheit verstosse und somit nicht anzuwenden ist. In der Beschränkung der privilegierten Besteuerung auf inländische Familienstiftungen sieht das Finanzgericht eine Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit, weil sie geeignet ist, Stifter aus wirtschaftlichen Gründen von der Errichtung einer Stiftung in Liechtenstein abzuhalten. Eine Errichtung einer liechtensteinischen Familienstiftung wäre, käme die Beschränkung zur Anwendung, mit einer deutlich höheren Steuerlast verbunden, als die Errichtung einer deutschen Familienstiftung. Folglich muss der Stifter einen höheren finanziellen Aufwand betreiben, um eine ausländische Stiftung mit einem gleichwertigen Stiftungsvermögen auszustatten. Mögliche Rechtfertigungsgründe für eine Ungleichbehandlung von Erstwidmungen an eine inländische oder ausländische Familienstiftung liegen nicht vor. Ein

mangelnder Informationsaustausch in Steuer-sachen sei zwischen Deutschland und dem Fürstentum Liechtenstein seit den Informationsaustauschabkommen beider Staaten aus dem Jahr 2009 nicht mehr anzunehmen. Auch sei darin, dass liechtensteinische Familienstiftungen – anders als deutsche Familienstiftungen – nicht alle 30 Jahre die Erbersatzsteuer des § 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG zu zahlen hätten, keine Schädigung der Kohärenz des Steuersystems zu sehen. Nachdem keine einschlägigen Rechtfertigungsgründe für eine mögliche Beschränkung der Kapitalverkehrsfreiheit vorliegen, sei die gesetzliche Beschränkung als diskriminierend zu betrachten und habe aufgrund des Anwendungsvorrangs der Regelungen des EWR-Abkommens zu unterbleiben.

Das Finanzgericht hält deshalb auch eine Vorlage nach Art. 267 Abs. 2 AEUV zu einem Vorabentscheidungsverfahren durch den EuGH in Bezug auf einen Vertragsverstoss Deutschlands für nicht erforderlich. Die Wirksamkeit des Unionsrecht ist gewährleistet und das Ergebnis der Entscheidung des Finanzgerichts stimmt mit dem von dem Gemeinschaftsrecht verfolgten Ziel überein.

Die vom Stifter einer liechtensteinischen Familienstiftung übernommene Schenkungssteuer wurde durch Änderungsbescheid um den entsprechenden Betrag herabgesetzt.

Das Finanzamt hat inzwischen Revision gem. § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO gegen den Gerichtsbescheid beim BFH (Az: II R 25/19) zur Fortbildung des Rechts eingelegt. Gegen etwa noch offene Erbschaftsteuerbescheide sollte Einspruch unter Verweis auf das genannte höchstgerichtliche Verfahren eingelegt werden.